RheinlandPfalz
MINISTERIUM FÜR SOZIALES, ARBEIT, GESUNDHEIT UND DEMOGRAFIE

Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie
Postfach 31 80 | 55021 Mainz

Vorsitzender des
Sozialpolitischen Ausschusses
Herrn Dr. Timo Böhme, MdL
Landtag Rheinland-Pfalz
55116 Mainz

LANDTAG
Rheinland-Pfalz
17/4253
VORLAGE

DIE MINISTERIN

Bauhofstraße 9
55116 Mainz
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16-2452
Mail: poststelle@msagd.rlp.de
www.msagd.rlp.de

18. Januar 2019

Mein Aktenzeichen	**Ihr Schreiben vom**	**Ansprechpartner/-in / E-Mail**	**Telefon / Fax**
PuK-01 421-2		Dagmar Rhein-Schwabenbauer Dagmar.Rhein@msagd.rlp.de	06131 16-2415 06131 1617-2415

22. Sitzung des Sozialpolitischen Ausschusses am 17. Januar 2019
hier: TOP 11
Landesrahmenvertrag nach § 131 SGB IX
Antrag nach § 76 Abs. 4 GOLT, Vorlage 17/4169

Sehr geehrter Herr Vorsitzender Dr. Böhme,

anlässlich der Erörterung des oben genannten Tagesordnungspunktes in der 22. Sitzung des Sozialpolitischen Ausschusses am 17. Januar 2019 habe ich zugesagt, den Mitgliedern des Ausschusses meinen Sprechvermerk zur Verfügung zu stellen. Eine entsprechende Ausfertigung ist als Anlage 1 beigefügt.

Darüber hinaus wurde um die Überlassung der E-Mail des Staatssekretärs des Ministeriums für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie gebeten, die als Anlage 2 beigefügt ist.

Mit freundlichen Grüßen

Sabine Bätzing-Lichtenthäler

Blinden und sehbehinderten Personen wird dieses Dokument auf Wunsch auch in für sie wahrnehmbarer Form übermittelt.

Abteilung Gesundheit:
Stiftsstraße 1-3 • Fax 06131/164375

RheinlandPfalz
MINISTERIUM FÜR SOZIALES, ARBEIT, GESUNDHEIT UND DEMOGRAFIE

Anlage 1

64

Mainz, den 16. Januar 2019
Bearbeiter: Herr Diehl
☏ 06131 16-5015

Sprechvermerk

22. Sitzung des Sozialpolitischen Ausschusses am 17. Januar 2019
hier: TOP 11
Landesrahmenvertrag nach § 131 SGB IX
Antrag nach § 76 Abs. 4 GOLT, Vorlage 17/4169

Sehr geehrter Herr Vorsitzender Dr. Böhme,
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

eine der dringlichsten Aufgaben der mit dem Landesausführungsgesetz zum Bundesteilhabegesetz (AGBTHG) bestimmten neuen Träger der Eingliederungshilfe war beziehungsweise ist der Abschluss von Landesrahmenverträgen gemäß § 131 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch zu Leistungen der Eingliederungshilfe. Insbesondere um dies zu ermöglichen, haben wir die zukünftigen Träger der Eingliederungshilfe möglichst frühzeitig bestimmt. Das Land ist durch das am 19. Dezember 2018 vom Landtag beschlossene und am 27. Dezember 2018 verkündete Gesetz der zuständige Träger für volljährige Menschen mit Behinderungen und für den Bereich der Teilhabe am Arbeitsleben. Um es vorwegzunehmen: Diese Aufgabe ist nun für den in die Landeszuständigkeit fallenden Personenkreis vollbracht.

Schon seit März 2018 wurde gemeinsam an den Inhalten des Vertragswerkes gearbeitet. Dies habe ich auch mehrfach in der Öffentlichkeit erwähnt. Dadurch konnte gewährleistet werden, dass am 28. Dezember 2018 die Vertragsunterzeichnung erfolgen konnte.

Die Akteure, insbesondere die Leistungserbringer und das Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung haben nunmehr ein Jahr Zeit, um die auf dieser Basis notwendigen angebotsindividuellen Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen abzuschließen.

Sondierungs- und Vertragsparteien sind der Träger der Eingliederungshilfe (repräsentiert durch das Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung) sowie die Vereinigung der Leistungserbringer (LIGA, bpa, Landeskrankenhaus und Pfalzklinikum) in Rheinland-Pfalz. Im gesamten Prozess waren außerdem Vertreter des Ministeriums für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie, der Landesbehindertenbeauftragte sowie in beratender Funktion die Interessenvertretung der Menschen mit Behinderungen und Vertreterinnen und Vertreter der Kommunen beteiligt.

Der Rahmenvertrag, der größtenteils seit dem 1. Januar 2019 Geltung erlangt hat, besteht aus einer Präambel, einem Allgemeinen Teil sowie einem Besonderen Teil, wobei letzterer sich in die Bereiche Soziale Teilhabe und Teilhabe am Arbeitsleben untergliedert. Abschluss des Vertrages bilden die sogenannten Schlussvorschriften sowie 12 Anlagen. Das Vertragswerk umfasst insgesamt 60 Paragraphen.

Der Rahmenvertrag beinhaltet wichtige Regelungen für die vom Bundesteilhabegesetz gewollte stärke Personenorientierung in der Eingliederungshilfe. Dementsprechend enthält er wichtige Regelungen zur Berücksichtigung der individuellen Bedarfe und der sich daraus ergebenden leistungs- und vergütungsrelevanten Konsequenzen. So sind Regelungen zum Umfang der Leistungen, zur personellen Ausstattung, zur räumlichen und sächlichen Ausstattung, aber auch zur Qualität und Wirksamkeit der Leistungen, wichtige Vertragsbestandteile.

Mit Blick auf die Vergütungen werden die maßgeblichen Kostenfaktoren benannt; dies gilt vor allem für den Personal- und Sachaufwand und die anerkennungsfähigen investiven Kosten. Ein weiterer wichtiger und notwendiger Bestandteil neben den notwendigen Verfahrensregelungen sind die Regelungen über das Verfahren bei Wirtschaftlichkeits- und Qualitätsprüfungen.

Der allgemeine Teil schließt mit einer Regelung über eine Gemeinsame Kommission; diese wird zukünftig die Fortentwicklung, Änderung und Ergänzung dieses Vertrages auf ihrer Agenda haben. Eine weitere wichtige Aufgabe hat sie als Hüterin im Rahmen des Vollzugs dieses Vertrages. Die Gemeinsame Kommission hatte am 16. Januar 2019 ihre konstituierende Sitzung.

In den Regelungen im Bereich der Sozialen Teilhabe wird das zukünftige Finanzierungssystem für erwachsene Menschen mit Behinderungen vereinbart. Die Vertragspartner haben sich auf eine modulare Systematik verständigt. Hierzu sind jedoch noch Konkretisierungen notwendig. Daneben werden dort auch die wichtigen Grundlagen, die sich aus der bundesgesetzlich vorgegebenen Trennung von Fachleistungen von den existenzsichernden Leistungen ergeben, formuliert. Bis zum April 2019 sollen die offenen Punkte abgearbeitet sein.

Nach § 131 Abs. 4 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch haben wir die Möglichkeit, nach einer Frist von sechs Monaten entsprechende Regelungen durch Rechtsverordnung zu erlassen. Zur Fristwahrung haben wir die Verhandlungspartner am 28. Dezember 2018 schriftlich zu Verhandlungen aufgefordert, sodass Ende Juni 2019 die Landesregierung nach § 131 Abs. 4 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch ihre Ermessensentscheidung im Hinblick auf den Erlass einer Rechtsverordnung mit den entsprechenden Inhalten treffen kann. Ich werde auf jeden Fall einen entsprechenden Vorschlag unterbreiten; aufgrund der Vorgaben in der Geschäftsordnung gehe ich davon aus, dass diese Rechtsverordnung bis zum Herbst 2019 in Kraft treten kann. Dies gilt auch dann, wenn die zurzeit noch offenen Punkte nicht gelöst werden.

Ich habe dies gegenüber den Vereinbarungspartnern deutlich zum Ausdruck gebracht und wiederhole es auch hier: Wenn die offenen Punkte nicht innerhalb der Frist geklärt sind, werde ich mich dafür einsetzen, dass diese Punkte durch Rechtsverordnung der Landesregierung geregelt werden.

Im Bereich der Teilhabe am Arbeitsleben wurden die aktuellen Entwicklungen berücksichtigt; dies gilt vor allem im Zusammenhang mit der Anleitung und Begleitung im Rahmen des Budgets für Arbeit und dem Umgehen mit anderen Leistungsanbietern. Die einzelnen Vergütungsbestandteile wurden konkretisiert.

Soweit zu unserem Berichtsantrag zum Rahmenvertrag.

Seit Montag ist über das parlamentarische Informationssystem auch mir das Schreiben des Rechnungshofes vom 8. Januar 2019 bekannt. Obwohl das Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie seit geraumer Zeit in diesem Zusammenhang in einem intensiven und zumindest bis 28. Dezember 2018 in einem eng getakteten Austausch stand, hat es der Rechnungshof nicht für notwendig gehalten, das fachlich zuständige Ministerium darüber zu informieren.

Gleichwohl erlaube ich mir, heute kurz zu diesem Brief und den beiden wesentlichen Aussagen, nämlich die Besonderheit der Abläufe und die Kritik an den Regelungen zum anlassunabhängigen Prüfrecht Stellung zu nehmen.

Zur Besonderheit der Abläufe ist zu sagen, dass, wie bereits erwähnt, auch dem Rechnungshof seit langer Zeit - mindestens seit dem 6. September 2018 - bekannt ist, dass wir in Sondierungsgesprächen mit dem Ziel waren, noch im Jahr 2018 einen Rahmenvertrag abschließen zu können.

Der Rechnungshof hat sich offiziell erstmals mit Schreiben vom 13. September 2018 an das Ministerium gewandt; darin wurden Unterlagen aus den laufenden Sondierungsgesprächen erbeten.

Ich erlaube mir die Anmerkung, dass das Agieren des Rechnungshofes, in laufende Verhandlungen einzugreifen, für mich, aber insbesondere auch für die Vereinbarungspartner, ungewöhnlich bis irritierend war. Gleichwohl haben wir die bis dahin vorhandenen Unterlagen übersandt.

Die Sondierungsgespräche wurden am 14. Dezember 2018 beendet. Dem Rechnungshof wurden am selben Tag per E-Mail und am 18. Dezember 2018 per Schreiben der ausgehandelte Vertragsentwurf übersandt. Das Schreiben vom 18. Dezember 2018 enthielt auch ein Gesprächsangebot an den Rechnungshof für die 51. Kalenderwoche. Dieses wurde seitens des Landesrechnungshofs nicht angenommen.

Stattdessen teilte der Rechnungshof mit Schreiben vom 19. Dezember 2018 nach einer ersten kursorischen Prüfung mit, dass es geboten scheint, gesetzeswidrige Inhalte zu eliminieren und nach zu verhandeln. Nach meiner Einschätzung hat der Rechnungshof nicht die Aufgabe, gesetzeswidriges Verhalten festzustellen; das ist immer noch Aufgabe der Gerichte. Ich stelle nicht in Abrede, dass es unterschiedliche rechtliche Einschätzungen geben kann; dies bedeutet aber doch nicht automatisch, dass nur die Auffassung des Rechnungshofes gilt.

Wir haben daraufhin mit Schreiben vom 21. Dezember 2018 ausführlich die kritisierten Punkte erwidert.

Nach diesem Schreiben gab es am 27. und 28. Dezember 2018 einen Mailaustausch zwischen dem Präsidenten des Landesrechnungshofes und dem Staatssekretär des Ministeriums für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie. Ohne dass ich daraus zitieren möchte, kann ich bei objektiver Betrachtung nicht erkennen, dass es aus Sicht des Rechnungshofes ein Signal gab, die Rahmenvereinbarung nicht zu unterschreiben. Im Gegenteil: Die von mir erwähnten ersten schriftlichen Aussagen wurden deutlich abgeschwächt - von gesetzeswidrig war nicht mehr die Rede.

Lassen Sie mich auch noch etwas zur Kritik am anlasslosen Prüfrecht sagen. Ich habe bereits am 23. August 2017 als bundesweit eine der Ersten öffentlich unmissverständlich eine landesrechtliche Ausgestaltung der bundesgesetzlichen Ermächtigung im Hinblick auf ein anlassunabhängiges Prüfrecht gefordert. Deswegen steht dieses auch in § 12 des Landesausführungsgesetzes.

Nach den bundesgesetzlichen Bestimmungen des Neunten Buches Sozialgesetzbuch müssen Inhalt und Verfahren vereinbart werden. Der Rahmenvertrag sieht das anlasslose Prüfrecht in § 11 Abs. 4 des Vertrages vor. Geregelt sind dort anlasslose Prüfungen im Rahmen regelhafter Verfahren. Anlasslos sind diese, weil sie auch dann durchgeführt werden können, wenn keine tatsächlichen Anhaltspunkte für einen konkreten Verstoß des Leistungserbringers gegen gesetzliche oder vertragliche Pflichten vorliegen. Rein vorsorglich haben die Vertragsparteien dieses Verständnis der vertraglichen Regelungen auch noch einmal in einer gemeinsamen Erklärung deutlich gemacht, die dem Rahmenvertrag beigefügt ist.

Ich denke, damit sind gemeinsam von Land, LIGA, BPA anderen Vertragspartnern angemessene Regelungen ausgehandelt und vereinbart worden.

Vielen Dank.

Anlage 2

Von: "Wilhelm, Alexander (msagd)" <Alexander.Wilhelm@msagd.rlp.de>
Datum: 28. Dezember 2018 um 09:33:42 MEZ
An: Berres, Jörg <Joerg.Berres@rechnungshof.rlp.de>
Betreff: Entwurf eines Landesrahmenvertrages

Sehr geehrter Herr Präsident Berres,

vielen Dank für Ihre Mail vom 27. Dezember 2018. Ich bedaure es sehr, dass es bisher nicht gelungen ist, die Bedenken des Rechnungshofs auszuräumen, bin jedoch guter Hoffnung, dass dies im weiteren Austausch der Argumente noch gelingen kann.

Zugleich bitte ich um Verständnis, wenn ich an dieser Stelle darauf hinweise, dass mich umgekehrt die Argumente des Rechnungshofs bislang auch noch nicht überzeugen konnten. Insbesondere den vermeintlichen „Widerspruch" von rahmenvertraglichen zu gesetzlichen Regelungen vermag ich aufgrund meiner umfassenden Erläuterungen im Schreiben vom 21. Dezember 2018 weiterhin nicht zu erkennen. Dies gilt umso mehr für die vom Rechnungshof vorgetragene „Gesetzeswidrigkeit", die er auf der Grundlage einer nur vorläufigen Prüfung des Rahmenvertrages ausspricht. Bitte seien Sie versichert, dass gesetzmäßiges Handeln schon vor dem Hintergrund von Art. 20 Abs. 3 GG das Bestreben aller Beteiligten im MSAGD und des LSJV ist.

Das Vertreten einer anderen Rechtsposition stellt jedoch - ich denke, an diesem Punkt sind wir uns einig - kein gesetzeswidriges Verhalten dar, es sei denn, die vertretene Rechtsposition wäre evident falsch, wovon Sie vorliegend jedoch wohl auch nicht auszugehen scheinen.

Ich freue mich, wenn wir im neuen Jahr das von mir vorgeschlagene Gespräch führen können, um die bislang unterschiedlichen Rechtspositionen weiter auszutauschen und vielleicht ein Stück aneinander anzunähern.

Ich wünsche Ihnen bereits heute ein gutes und gesegnetes neues Jahr 2019 und freue mich auf die weitere Zusammenarbeit.

Mit freundlichen Grüßen
Alexander Wilhelm